



Direkte Bundessteuer

Bern, 19. Oktober 2012
DB-434.3 HAJ / ED

Rundschreiben

Zinssätze im Bereich der direkten Bundessteuer für das Kalenderjahr 2013 Höchstabzüge Säule 3a im Steuerjahr 2013

1. Zinssätze direkte Bundessteuer im Kalenderjahr 2013

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) hat mit der Änderung vom 21. September 2012 des Anhangs zur Verordnung vom 10. Dezember 1992 über Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer den Vergütungszins für Vorauszahlung um 0.75 Prozentpunkte gesenkt. Der Verzugs- und Rückerstattungszins bleibt im Vergleich zum Vorjahr unverändert. Die Zinssätze für das Kalenderjahr 2013 lauten wie folgt:

- | | |
|--------------------------------------|--------|
| • Verzugs- und Rückerstattungszins | 3.0 % |
| • Vergütungszins für Vorauszahlungen | 0.25 % |

2. Höchstabzüge für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (Säule 3a) im Steuerjahr 2013

Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung vom 13. November 1985 über die steuerliche Abzugsfähigkeit der Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV3) sind Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen bis jährlich 8 Prozent (Bst. a) bzw. 40 Prozent (Bst. b) des oberen Grenzbetrages nach Artikel 8 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) abziehbar. Der Bundesrat hat die Grenzbeträge der beruflichen Vorsorge mit Wirkung ab dem 1. Januar 2013 angepasst. Der obere Grenzbetrag wurde von Fr. 83'520.- auf Fr. 84'240.- erhöht. Damit gelten für den Steuerabzug im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) folgende Höchstabzüge:

- Höchstabzug Säule 3a für Steuerpflichtige mit 2. Säule Fr. 6'739.-
- Höchstabzug Säule 3a für Steuerpflichtige ohne 2. Säule Fr. 33'696.-

Die Höchstabzüge bilden zugleich die massgeblichen Einzahlungslimiten. Aufrundungen bei der Einzahlung sind nicht zulässig.

Abteilung Aufsicht Kantone
Fachdienste

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Emch', written in a cursive style.

Daniel Emch
Chef